

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Puch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof in Puch ist Eigentum der katholischen Pfarrkuratiekirchenstiftung St. Sebastian, Puch und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (c. 1240 - 1243 CJC). Er wird gemäß Art. 39 BayStiftG vom 26. 11.1954 (BayRS 282 - 1 - 1 - K) und Art. 9 KiStiftO von der katholischen Kirchenverwaltung Puch verwaltet.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Katholiken der Pfarrkuratie Puch, die bei ihrem Tod in dieser Pfarrkuratie wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einem Familiengrab haben.
- (2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.
- (3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden aufgrund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrkuratie entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4

- (1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 1,70 m beträgt.
- (2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre. bei Kindern bis zum 5. Lebensjahr 10 Jahre.

III. Grabstätten

§ 6

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.

- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber und Grabanlagen.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 (1) Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7

- (1) In Doppelgräbern können der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In den Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Urnen von Angehörigen aufgenommen werden.
- (4) Kindergräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Eine Verlängerung nach § 8 ist nicht möglich.

§ 8

Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9

Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

- (1) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m
- (2) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m
- (3) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
- (4) Grabanlagen: Maße unterschiedlich

IV. Grabmäler und Einfriedungen

§ 10

- (1) Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff;

Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

- (2) Die Grabmäler müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler müssen in der Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.
- (3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Die Grabmäler usw. sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach einer angemessenen Frist nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsverwaltung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.

V. Instandhaltung der Grabstätten

§ 11

- (1) Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem und sicherem Zustand zu halten. Sie sind jährlich auf Standfestigkeit und Sicherheit zu überprüfen.
- (2) Die Bepflanzung der Gräber mit geeigneten Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes nicht überschreiten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies bestreut werden.
- (5) Gefäße für Blumen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes und gesichertes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet werden.

VI. Haftung

§ 12

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

VII. Grabgebühren

§ 13

Für die Nutzungsdauer von 15 Jahren werden z. Zt. folgende Gebühren erhoben:

- (a) bei Doppelgräbern (600,- DM) 40,- DM pro Jahr
- (b) bei Einzelgräbern (450,- DM) 30,- DM pro Jahr
- (c) bei Kindergräbern (300,-DM) 20,-DM pro Jahr
- (d) bei Grabanlagen (600,- DM) 40,- DM, plus eine prozentuale Erhöhung je nach Größe

Die Gebühren werden im vorhinein eingehoben. Findet eine Bestattung in ein laufendes Grabnutzungsrecht statt, so ist die Gebühr für den Rest der Ruhezeit des Jüngstbestatteten aufzufüllen. Werden die Grabnutzungsgebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gibt die Anhebung auch für bereits laufende Grabnutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausbezahlter Gebühren.

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 14

Die Besuchszeiten sind auf die Tageszeit beschränkt. Ausnahmen bilden die Zeiten vor und nach den Gottesdiensten, die nachts stattfinden.

§ 15

Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes nicht gestattet:

- (1) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen sowie Grabdenkmäler zu beschädigen.
- (2) Grabeinfassungen und Grabhügel unbefugt zu betreten.
- (3) Blumen oder sonstigen Grabschmuck auf den Gräbern unbefugt wegzunehmen oder zu beschädigen.
- (4) Zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen.
- (5) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu benutzen.
- (6) Hunde oder andere Tiere mitzunehmen oder frei laufen zu lassen.
- (7) Ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten.
- (8) Gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten.
- (9) Abfälle an anderen als den vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (10) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung sowie an Sonn- und Feiertagen auszuführen.

IX. Sonstiges

§ 16

Umweltschutz auf den Friedhöfen

- (1) Oberster Grundsatz des Umweltschutzes auf den Friedhöfen ist die Abfallvermeidung, insbesondere die Vermeidung von nichtkompostierbaren oder nicht verwertbaren Abfallprodukten.
- (2) Daher dürfen Kunststoffe und sonstige nichtkompostierbare oder nicht verwertbare Stoffe in den Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, grundsätzlich nicht verwendet werden.
Gärtnereien, die dem zuwiderhandeln, können nach einer Übergangszeit von einem Jahr ab Bekanntgabe dieser Bestimmungen von der Lieferung auf dem Friedhof ausgeschlossen werden oder zur Zahlung von Abfallgebühren, über deren Höhe die Kirchenverwaltung beschließt, herangezogen werden.
- (3) Zu den entsorgungspflichtigen Abfällen gehören alle nicht kompostierbaren Produkte der Trauerfloristik (Kränze, Trauergebinde, Trauergestecke, Grabschmuck) sowie die kompos-

tierbaren Stoffe. Alle Abfälle sind von den Grabnutzungsberechtigten selbst außerhalb des Friedhofes ordnungsgemäß über die kommunale Müllentsorgung zu entsorgen.

- (4) Es sollen keine Grablichthüllen verwendet werden, die aus nicht verwertbaren Stoffen bestehen.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und sonstiger chemischer Mittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Bei Nichtbeachtung der Entsorgungspflicht (Ziffer 3 und 4) wird der Nutzungsberechtigte zur Verantwortung gezogen.

§ 17

Die Kirchenverwaltung verbietet die Verwendung von Eichensärgen.
Empfohlen wird die Verwendung von Fichtensärgen.

Die Kirchenverwaltung der Pfarrkuratie Puch hat in ihrer Sitzung vom 25.10.1995 vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Puch, den 25.10.1995

VORSTAND DER KIRCHENVERWALTUNG

Fl.Nr.: 12196/96 - 6 - Gs/Ni

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsrechtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 8.11.1996
ERZBISCHÖFLICHE FINANZKAMMER MÜNCHEN

Dr. Josef Vieregg
Stellv. Erzb. Finanzdirektor

Die Friedhofsordnung wird jedem Nutzungsberechtigten im Abdruck schriftlich zugesandt und tritt damit in Kraft.